

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes "Hohe Tannen" für den Gemeindeteil Oerlenbach;

I. Der Bebauungsplan "Hohe Tannen" in der Fassung vom 24.11.1981 rechtsverbindlich seit 13.03.1982, wird wie folgt geändert:

a) hinsichtlich der Festsetzungen unter 1.1.

Neben Garagen (erdgeschossig) mit Flach- bzw. Pultdach, Dachneigung 0 Grad - 8 Grad werden Garagen mit Satteldach generell zugelassen. Die Dachneigung des jeweiligen Wohnhauses soll dabei übernommen werden.

b) hinsichtlich der Festsetzungen unter 2.6

Dachgauben sind in untergeordneter Form als Satteldachgaube und als SchlepPGAube ab einer Dachneigung von mindestens 35 Grad zulässig. Die Gesamtbreite der Gaube(n) darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.

II. Im übrigen werden folgende Hinweise nachrichtlich übernommen:

- a) Nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Oerlenbach (Entwässerungssatzung -EWS-) sind die dort genannten Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen.
b) Die Satzung der Gemeinde Oerlenbach über Stellplätze und Garagen sieht für Einfamilienhäuser 2 und für Mehrfamilienhäuser 1,5 Stellplätze je Wohneinheit (nach oben aufgerundet) vor.

III. Soweit diese Bebauungsplan-Änderung keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet "Hohe Tannen" für den Gemeindeteil Oerlenbach in der Fassung vom 24.11.81 rechtsverbindlich seit 13.03.82.

Oerlenbach, 06.12.1994
GEMEINDE OERLENBACH

Erhard
Erster Bürgermeister



Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung Nr. 1 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 02. JAN. 95 bis 02. FEB. 95 im Rathaus der Gemeinde Oerlenbach öffentlich ausgelegt. Oerlenbach, 16. FEB. 95

Erster Bürgermeister



Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14. FEB. 95 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Oerlenbach, 16. FEB. 95

Erster Bürgermeister



Die am 14.02.95. vom Gemeinderat gemäß § 10 BauGB beschlossene Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes "Hohe Tannen" für den Gemeindeteil Oerlenbach wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 21.02.95 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 12.04.95 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung der Bebauungsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Bad Kissingen, 12.04.1995
Landratsamt
I.A.

Frühwald
Regierungsrätin



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hohe Tannen" wird hiermit ausgefertigt. Oerlenbach, 25. April 95

Erster Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 13. Mai 1995 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Oerlenbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Oerlenbach, 17. Mai 1995

Alte...
2. Bürgermeister

